Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

2023/0311(COD)

20.11.2023

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen
COM(2023)0512 – C9-0328/2023

Verfasserin der Stellungnahme: Rosa Estaràs Ferragut

PA_Legapp

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Zweck des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern und so ihre volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft sowie ihre gleichberechtigte Einbeziehung in die Gesellschaft zu gewährleisten. Im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird zudem die Bedeutung geeigneter Maßnahmen anerkannt, um die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.	(6) Zweck des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern und so ihre volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft sowie ihre gleichberechtigte Einbeziehung in die Gesellschaft zu gewährleisten. Im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird zudem die Bedeutung geeigneter Maßnahmen anerkannt, um die ***allgemeine*** Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen ***und um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität in größtmöglicher Unabhängigkeit genießen***.

Or. en

Begründung

Ensuring universal accessibility. According to Article 9 of the CRPD, the European Disability Card should be issued on a tangible and digital medium, in both cases universally accessible, including cognitive accessibility conditions. Ensuring universal accessibility. According to Article 9 of the CRPD, the European Disability Card should be issued on a tangible and digital medium, in both cases universally accessible, including cognitive accessibility conditions. Non-discrimination of persons with disabilities. Persons with disabilities should enjoy all rights on the same basis as others. This includes being able to enjoy the free movement of persons without obstacles to their movement and with the individual support that each person needs.

Änderungsantrag 2
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Der in Artikel 5 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen enthaltene Auftrag zur Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung ist relevant, da durch den Europäische Behindertenausweis die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen durch globale Anerkennung innerhalb der EU, in den Mitgliedstaaten und sowie auch untereinander beschleunigt werden soll.

Or. en

Begründung

Folgemaßnahmen zum Auftrag des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die Regelung des Europäischen Behindertenausweises muss im Einklang mit den Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erfolgen, einem internationalen Vertrag, an den die Europäische Union gebunden ist, und zwar hinsichtlich aller seiner Artikel. Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen sollten alle Rechte auf der gleichen Grundlage genießen wie andere. Dazu gehört, dass sie die Freizügigkeit ohne Hindernisse genießen können und die individuelle Unterstützung erhalten, die jeder Mensch benötigt.

Änderungsantrag 3
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) In dem der Freizügigkeit und der Staatsangehörigkeit gewidmeten Artikel 18 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen heißt es, dass die Vertragsstaaten die Rechte von Menschen mit Behinderungen

auf Freizügigkeit, auf freie Wahl des Wohnsitzes und auf eine Staatsangehörigkeit gleichberechtigt mit anderen anerkennen, indem sie unter anderem sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht wegen ihrer Behinderung die Möglichkeit vorenthalten wird, einen Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder einen anderen Ausweis zu erlangen, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die möglicherweise erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern.

Or. en

Begründung

Folgemaßnahmen zum Auftrag des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die Regelung des Europäischen Behindertenausweises muss im Einklang mit den Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erfolgen, einem internationalen Vertrag, an den die Europäische Union gebunden ist, und zwar hinsichtlich aller seiner Artikel. Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen sollten alle Rechte auf der gleichen Grundlage genießen wie andere. Dazu gehört, dass sie die Freizügigkeit ohne Hindernisse genießen können und die individuelle Unterstützung erhalten, die jeder Mensch benötigt.

Änderungsantrag 4
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Die Tatsache, eine Frau zu sein, ist ein Faktor, der sich auf alle Dimensionen auswirkt, einschließlich der Mobilität und der Freizügigkeit, und daher berücksichtigt werden muss, damit durch diese Rechtsvorschriften dazu beigetragen wird, die Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, Müttern und Betreuerinnen von Menschen mit Behinderungen anzuerkennen und sie vor intersektioneller Diskriminierung zu

schützen.

Or. en

Begründung

Notwendigkeit eines stärkeren Schutzes von Frauen mit Behinderungen. Frauen und Mädchen mit Behinderungen, Mütter und Betreuerinnen von Menschen mit Behinderungen sind eine Bevölkerungsgruppe, die aufgrund von sich überschneidenden Faktoren stärker von Ausgrenzung bedroht ist.

Änderungsantrag 5
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Die Europäische Union hat das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, das Übereinkommen von Istanbul, ratifiziert.

Or. en

Begründung

Notwendigkeit eines stärkeren Schutzes von Frauen mit Behinderungen. Der Europäische Behindertenausweis sollte einen Vorzugsstatus für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die Opfer von Gewalt und Missbrauch sind, enthalten und ihnen als den am meisten gefährdeten Personen dringende Aufmerksamkeit zukommen lassen, damit Präventivmaßnahmen ergriffen werden können.

Änderungsantrag 6
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Neben ***physischen und anderen*** Hindernissen beim Zugang zum öffentlichen und privaten Raum sind hohe Ausgaben ein entscheidender Faktor, der viele Menschen mit Behinderungen vom Reisen abhält[48], da sie besondere	(15) Neben ***sichtbaren und nicht sichtbaren*** Hindernissen beim Zugang zum öffentlichen und privaten Raum sind hohe Ausgaben ein entscheidender Faktor, der viele Menschen mit Behinderungen vom Reisen abhält[48], da sie besondere

Bedürfnisse haben und möglicherweise eine oder mehrere Begleit- oder Unterstützungspersonen benötigen, einschließlich Personen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten als persönliche Assistenzkräfte anerkannt sind, wodurch ihre Reisekosten höher sind als bei Menschen ohne Behinderungen[49]. Die fehlende Anerkennung des Behindertenstatus in anderen Mitgliedstaaten könnte ihren Zugang zu Sonderkonditionen wie kostenlosem Eintritt oder ermäßigten Tarifen oder zu einer Vorzugsbehandlung einschränken und sich auf ihre Reisekosten, ihr Leben und ihre Wahlmöglichkeiten auswirken.

Bedürfnisse haben und möglicherweise eine oder mehrere Begleit- oder Unterstützungspersonen benötigen, einschließlich Personen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten als persönliche Assistenzkräfte anerkannt sind, wodurch ihre Reisekosten höher sind als bei Menschen ohne Behinderungen[49]. Die fehlende Anerkennung des Behindertenstatus in anderen Mitgliedstaaten könnte ihren Zugang zu Sonderkonditionen wie kostenlosem Eintritt oder ermäßigten Tarifen oder zu einer Vorzugsbehandlung einschränken und sich auf ihre Reisekosten, ihr Leben und ihre Wahlmöglichkeiten auswirken. ***Ebenso ist mangelndes Wissen über physische, psychosoziale, kognitive und sensorische Barrierefreiheit ein Nährboden für diskriminierendes Verhalten.***

[48] Ergebnisse des Abschlussberichts auf der Grundlage einer gezielten Umfrage unter zivilgesellschaftlichen Organisationen auf EU-Ebene; Shaw und Coles, „Disability, holiday making and the tourism industry in the UK: a preliminary survey“, 25(3) Tourism Management (2004), S. 397–403; Eugénia Lima Devile und Andreia Antunes Moura (2021), Travel by People With Physical Disabilities: Constraints and Influences in the Decision-Making Process.

[49] McKercher und Darcy (2018), Re-conceptualising barriers to travel by people with disabilities, Tourism Management Perspectives, S. 59–66. [Mehr zur Begründung?]

[48] Ergebnisse des Abschlussberichts auf der Grundlage einer gezielten Umfrage unter zivilgesellschaftlichen Organisationen auf EU-Ebene; Shaw und Coles, „Disability, holiday making and the tourism industry in the UK: a preliminary survey“, 25(3) Tourism Management (2004), S. 397–403; Eugénia Lima Devile und Andreia Antunes Moura (2021), Travel by People With Physical Disabilities: Constraints and Influences in the Decision-Making Process.

[49] McKercher und Darcy (2018), Re-conceptualising barriers to travel by people with disabilities, Tourism Management Perspectives, S. 59–66. [Mehr zur Begründung?]

Or. en

Begründung

Ensuring universal accessibility. Under Article 9 of the CRPD, the European Disability Card should be issued on a universal tangible and digital medium, including cognitive accessibility conditions, to avoid indeterminacy and discriminatory situations for persons with disabilities

who are victims of barriers that do not have to do with physical aspects (such as persons with mental health problems) and which, if not specified, will continue to be committed, since the question of what is or is not a barrier will be subject to the subjective interpretation of those who have to implement the rule.

Änderungsantrag 7
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Es gilt dem gravierenden Mangel an Wissen über die psychosoziale Barrierefreiheit zu begegnen, weshalb keine individuellen und strukturellen Maßnahmen ergriffen werden, um die Hürden – einschließlich der einstellungsbezogenen, administrativen und systemischen oder symbolischen Hürden – zu beseitigen, durch die die Barrierefreiheit behindert oder verhindert wird; durch die Beseitigung dieser Hürden würde zur Bekämpfung der Stigmatisierung und der Vorurteile beigetragen, die zu Diskriminierung, Gewalt, Missbrauch, sozialer Ausgrenzung und Segregation führen, durch die sich Hindernisse für die wirksame Ausübung der Rechte von Menschen mit Behinderungen ergeben und die Achtung ihrer Autonomie, ihres Willens und ihrer Präferenzen beeinträchtigt wird.

Or. en

Begründung

Notwendigkeit eines stärkeren Schutzes von Frauen mit Behinderungen. Der Europäische Behindertenausweis sollte einen Vorzugsstatus für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die Opfer von Gewalt und Missbrauch sind, enthalten und ihnen als den am meisten gefährdeten Personen dringende Aufmerksamkeit zukommen lassen, damit Präventivmaßnahmen ergriffen werden können.

Änderungsantrag 8
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die Empfehlung 98/376/EG des Rates[51] sah ein europäisches Muster eines Parkausweises für Menschen mit Behinderungen vor, das die Anerkennung des Parkausweises in allen Mitgliedstaaten erleichtert hat***. Seine*** Umsetzung und sowie die Einführung spezifischer nationaler Ergänzungen des empfohlenen Musters oder Abweichungen davon haben jedoch zu einer Vielzahl unterschiedlicher Ausweise geführt. Dies hemmt die grenzüberschreitende Anerkennung der Ausweise in den Mitgliedstaaten und behindert den Zugang von Menschen mit Behinderungen, die Inhaber eines Parkausweises in einem anderen Mitgliedstaat sind, zu Parkbedingungen und Stellplätzen, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind. Darüber hinaus wurde die Empfehlung des Rates nicht aktualisiert, um den aktuellen technologischen und digitalen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Außerdem traten in den Mitgliedstaaten Probleme mit Betrug und Fälschung der Ausweise auf, da das Format in der Regel recht einfach und leicht zu fälschen ist und sich in der Praxis von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheidet, was eine Überprüfung erschwert.	(19) Die Empfehlung 98/376/EG des Rates sah ein europäisches Muster eines Parkausweises für Menschen mit Behinderungen vor, das die Anerkennung des Parkausweises in allen Mitgliedstaaten erleichtert hat***; seine*** Umsetzung und sowie die Einführung spezifischer nationaler Ergänzungen des empfohlenen Musters oder Abweichungen davon haben jedoch zu einer Vielzahl unterschiedlicher Ausweise geführt. Dies hemmt die grenzüberschreitende Anerkennung der Ausweise in den Mitgliedstaaten und behindert den Zugang von Menschen mit Behinderungen, die Inhaber eines Parkausweises in einem anderen Mitgliedstaat sind, zu Parkbedingungen und Stellplätzen, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind. Darüber hinaus wurde die Empfehlung des Rates nicht aktualisiert, um den aktuellen technologischen und digitalen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Außerdem traten in den Mitgliedstaaten Probleme mit Betrug und Fälschung der Ausweise auf, da das Format in der Regel recht einfach und leicht zu fälschen ist und sich in der Praxis von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheidet, was eine Überprüfung erschwert. ***Der Zugang zu Dienstleistungen sollte sofort möglich sein, ohne dass bei einem Umzug in ein anderes Land ein neuer Antrag gestellt werden muss.***
[51] Empfehlung des Rates vom 4. Juni 1998 betreffend einen Parkausweis für Behinderte (ABl. L 167 vom 12.6.1998, S. 25), in der durch die Empfehlung des Rates vom 3. März 2008 anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Republik	[51] Empfehlung des Rates vom 4. Juni 1998 betreffend einen Parkausweis für Behinderte (ABl. L 167 vom 12.6.1998, S. 25), in der durch die Empfehlung des Rates vom 3. März 2008 anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Republik

Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, Rumäniens, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik angepassten Fassung (ABl. L 63 vom 7.3.2008, S. 43).	Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, Rumäniens, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik angepassten Fassung (ABl. L 63 vom 7.3.2008, S. 43).

Or. en

Begründung

Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen sollten alle Rechte auf der gleichen Grundlage genießen wie andere. Dazu gehört, dass sie die Freizügigkeit ohne Hindernisse genießen können und die individuelle Unterstützung erhalten, die jeder Mensch benötigt.

Änderungsantrag 9
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Beispiele für Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen sind freier Eintritt, ermäßigte Tarife, ermäßigte Gebühren oder Benutzungsgebühren für mautpflichtige Straßen/Brücken/Tunnel, vorrangiger Zugang, ausgewiesene Sitzplätze in Parks und anderen öffentlichen Bereichen, barrierefreie Sitzplätze bei kulturellen oder öffentlichen Veranstaltungen, persönliche Assistenzkräfte, Assistenztiere, Hilfe am Strand beim Hineingehen ins Wasser, Unterstützung (z. B. Zugang zu Unterlagen in Braille-Schrift, Audioguides, Gebärdendolmetschen), Bereitstellung von Hilfsmitteln oder Assistenz, Ausleihen eines Rollstuhls, Ausleihen eines schwimmenden Rollstuhls, Beschaffung von Touristeninformationen in barrierefreien Formaten oder Nutzung eines Elektromobils auf Straßen oder eines Rollstuhls auf Fahrradwegen ohne Bußgeld. Zu den Parkbedingungen und Stellplätzen gehören auch breitere oder	(24) Beispiele für Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen sind freier Eintritt, ermäßigte Tarife, ermäßigte Gebühren oder Benutzungsgebühren für mautpflichtige Straßen/Brücken/Tunnel, vorrangiger Zugang, ausgewiesene Sitzplätze in Parks und anderen öffentlichen Bereichen, barrierefreie Sitzplätze bei kulturellen oder öffentlichen Veranstaltungen, persönliche Assistenzkräfte, Assistenztiere, Hilfe am Strand beim Hineingehen ins Wasser, Unterstützung (z. B. Zugang zu Unterlagen in Braille-Schrift, Audioguides, Gebärdendolmetschen), Bereitstellung von Hilfsmitteln oder Assistenz, Ausleihen eines Rollstuhls, Ausleihen eines schwimmenden Rollstuhls, Beschaffung von Touristeninformationen in barrierefreien Formaten oder Nutzung eines Elektromobils auf Straßen oder eines Rollstuhls auf Fahrradwegen ohne Bußgeld. Zu den Parkbedingungen und Stellplätzen gehören auch breitere oder

reservierte Parkplätze. Bei Personenbeförderungsdiensten können – zusätzlich zu den Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die Menschen mit Behinderungen (oder eingeschränkter Mobilität) im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten angeboten werden – Assistenztiere, persönliche Assistenzkräfte oder andere Personen, die Personen mit Behinderungen (oder Personen mit eingeschränkter Mobilität) begleiten oder unterstützen, kostenlos reisen oder, sofern praktisch durchführbar, neben der Person mit Behinderungen sitzen.	reservierte Parkplätze. Bei Personenbeförderungsdiensten können – zusätzlich zu den Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die Menschen mit Behinderungen (oder eingeschränkter Mobilität) im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten angeboten werden – Assistenztiere, persönliche Assistenzkräfte oder andere Personen, die Personen mit Behinderungen (oder Personen mit eingeschränkter Mobilität) begleiten oder unterstützen, kostenlos reisen oder, sofern praktisch durchführbar, neben der Person mit Behinderungen sitzen. ***Im Hinblick auf die Verabschiedung wirksamer Maßnahmen zur Sicherstellung der Mobilität ist es notwendig, die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen in den verschiedenen öffentlichen Verkehrsmitteln (Zug, Flugzeug usw.) zu berücksichtigen, die aufgrund der erforderlichen Spezialisierung für ihre Sicherheit auf einen eigenen Rollstuhl angewiesen sind.***

Or. en

Begründung

Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen sollten alle Rechte auf der gleichen Grundlage genießen wie andere. Dazu gehört, dass sie die Freizügigkeit ohne Hindernisse genießen können und die individuelle Unterstützung erhalten, die jeder Mensch benötigt. Sicherstellung der allgemeinen Barrierefreiheit gemäß Artikel 9 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in Übereinstimmung mit den früheren Änderungen.

Änderungsantrag 10
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28a) Es ist unbedingt erforderlich, die geschlechtsspezifische Gewalt zu berücksichtigen, der Frauen und Mädchen mit Behinderungen in der

Europäischen Union am stärksten ausgesetzt sind. Das bedeutet, dass der Zugang zu Ressourcen, Mechanismen und Leistungen zur Bekämpfung und Linderung dieser Geißel in der gesamten EU sichergestellt werden muss, um den Schutz- und Unterstützungsbedarf von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, Müttern und Pflegepersonen, die Opfer von Gewalt, Missbrauch und Misshandlung sind, zu decken.

Or. en

Begründung

Notwendigkeit eines stärkeren Schutzes von Frauen mit Behinderungen. Der Europäische Behindertenausweis sollte einen Vorzugsstatus für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die Opfer von Gewalt und Missbrauch sind, enthalten und ihnen als den am meisten gefährdeten Personen dringende Aufmerksamkeit zukommen lassen, damit Präventivmaßnahmen ergriffen werden können.

Änderungsantrag 11
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36a) Im Hinblick auf die Verabschiedung wirksamer Maßnahmen zur Sicherstellung der Mobilität ist es notwendig, die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen in den verschiedenen öffentlichen Verkehrsmitteln (Zug, Flugzeug usw.) zu berücksichtigen, die aufgrund der erforderlichen Spezialisierung für ihre Sicherheit auf einen eigenen Rollstuhl angewiesen sind.

Or. en

Begründung

Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen sollten alle Rechte auf der gleichen Grundlage genießen wie andere. Dazu gehört, dass sie

die Freizügigkeit ohne Hindernisse genießen können und die individuelle Unterstützung erhalten, die jeder Mensch benötigt.

Änderungsantrag 12
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die notwendigen Voraussetzungen, um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu fördern und zu ihrer Freizügigkeit innerhalb der EU beizutragen, ohne Hindernisse für die Freizügigkeit und mit den individuellen Unterstützungen, die jeder Mensch benötigt, wobei das Grundprinzip der EU – die freie Mobilität – auf alle Menschen mit Behinderungen, die bisher in diesem Bereich stark benachteiligt sind, übertragen wird.

Or. en

Begründung

Folgemaßnahmen zum Auftrag des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die Regelung des Europäischen Behindertenausweises muss im Einklang mit den Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erfolgen, einem internationalen Vertrag, an den die Europäische Union gebunden ist, und zwar hinsichtlich aller seiner Artikel.

Änderungsantrag 13
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Informations- und Beratungsangebote für Frauen mit Behinderungen, unter besonderer Berücksichtigung von Frauen und Mädchen, die Opfer von Gewalt und Missbrauch geworden sind.

Or. en

Begründung

Notwendigkeit eines stärkeren Schutzes von Frauen mit Behinderungen. Der Europäische Behindertenausweis sollte einen Vorzugsstatus für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die Opfer von Gewalt und Missbrauch sind, enthalten und ihnen als den am meisten gefährdeten Personen dringende Aufmerksamkeit zukommen lassen, damit Präventivmaßnahmen ergriffen werden können.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Schutzdienste in humanitären Notlagen und Risikosituationen.

Or. en

Begründung

Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen sollten alle Rechte auf der gleichen Grundlage genießen wie andere. Wir sind der Meinung, dass der Vorschlag hinsichtlich der Definition der Bereiche, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen (Artikel 2 Absatz 2), sehr klar und detailliert ist. Andererseits ist der Text hinsichtlich der Definition der Bereiche, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen (Artikel 2 Absatz 1), mehrdeutig, was Raum für unterschiedliche Auslegungen lässt. Wir sind der Auffassung, dass der Vorschlag eindeutiger sein sollte, um ungerechtfertigte Umsetzungen zu vermeiden, durch die das Ziel der Richtlinie untergraben wird.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Justizdienstleistungen, einschließlich kostenloser Prozesskostenhilfe.

Or. en

Begründung

Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen sollten alle Rechte auf der gleichen Grundlage genießen wie andere. Wir sind der Meinung, dass der Vorschlag hinsichtlich der Definition der Bereiche, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen (Artikel 2 Absatz 2), sehr klar und detailliert ist. Andererseits ist der Text hinsichtlich der Definition der Bereiche, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen (Artikel 2 Absatz 1), mehrdeutig, was Raum für unterschiedliche Auslegungen lässt. Wir sind der Auffassung, dass der Vorschlag eindeutiger sein sollte, um ungerechtfertigte Umsetzungen zu vermeiden, durch die das Ziel der Richtlinie untergraben wird.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 31 – Spiegelstrich 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Anerkennung der Behinderung gegenüber Institutionen, Behörden und Politikbereichen, die von allen Einrichtungen der Europäischen Union gefördert werden, insbesondere in EU-Mobilitätsprogrammen (wie ERASMUS+ und anderen ähnlichen Programmen). Im Falle von EU-Mobilitätsprogrammen wird die Dauer auf mindestens ein Schuljahr verlängert.

Or. en

Begründung

Persons with disabilities should enjoy all rights on the same basis as others. The proposal is very clear and detailed in defining those areas, which do not fall within the scope of the directive (Article 2(2)). The text is ambiguous in defining the areas where it does apply(Article 2(1)). The proposal should be more explicit in order to avoid unwarranted transpositions that undermine the objective of the directive. It is essential that the duration should be at least one academic year. Similarly, a person with a disability who moves to another Member State will be able to benefit from this recognition.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht in Fällen, in denen sich Menschen mit Behinderungen zu Beschäftigungs- oder Studienzwecken in ein anderes EU-Land begeben. In diesem Fall sieht die Richtlinie den vorübergehenden Zugang zu den persönlichen und finanziellen Leistungen und Hilfsmitteln vor, die für die persönliche Autonomie erforderlich sind, während die Behinderung im neuen Wohnsitzland erneut geprüft wird.

Or. en

Begründung

Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen sollten alle Rechte auf der gleichen Grundlage wie andere genießen, wozu auch die Freizügigkeit von Personen ohne Hindernisse und mit individueller Unterstützung gehört. Die Europäische Union muss sicherstellen, dass alle Menschen mit Behinderungen und ihre Familien ihr Recht auf Freizügigkeit auf der gleichen Grundlage wie andere wahrnehmen können, einschließlich der Übertragbarkeit von Leistungen der sozialen Sicherheit, und dies in koordinierter Weise zwischen ihren Mitgliedstaaten, wie in Artikel 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Diese Richtlinie wirkt sich nicht auf die Befugnis der Mitgliedstaaten aus, besondere Leistungen oder Sonder- bzw. Vorzugskonditionen wie freien Zugang, ermäßigte Tarife oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen sowie gegebenenfalls für ihre Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte zu	4. Diese Richtlinie wirkt sich nicht auf die Befugnis der Mitgliedstaaten aus, besondere Leistungen oder Sonder- bzw. Vorzugskonditionen wie freien Zugang, ermäßigte Tarife oder Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen sowie gegebenenfalls für ihre Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte ***sowie***

gewähren oder deren Gewährung vorzuschreiben.	***Blinden- und Assistenzhunde*** zu gewähren oder deren Gewährung vorzuschreiben.

Or. en

Begründung

Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen sollten alle Rechte auf der gleichen Grundlage genießen wie andere. Dazu gehört, dass sie die Freizügigkeit ohne Hindernisse genießen können und die individuelle Unterstützung erhalten, die jeder Mensch benötigt.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Diese Richtlinie lässt die Ansprüche unberührt, die Menschen mit Behinderungen oder ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften aufgrund anderer Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts zur Umsetzung des Unionsrechts zustehen, einschließlich solcher, die besondere Leistungen, Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen betreffen.	5. Diese Richtlinie lässt die Ansprüche unberührt, die Menschen mit Behinderungen oder ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften ***sowie Blinden- und Assistenzhunden*** aufgrund anderer Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts zur Umsetzung des Unionsrechts zustehen, einschließlich solcher, die besondere Leistungen, Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen betreffen.

Or. en

Begründung

Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen sollten alle Rechte auf der gleichen Grundlage genießen wie andere. Dazu gehört, dass sie die Freizügigkeit ohne Hindernisse genießen können und die individuelle Unterstützung erhalten, die jeder Mensch benötigt.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) „Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf Gleichberechtigung gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen.

Or. en

Begründung

Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass der Gesetzestext Definitionen enthält, um einen gemeinsamen Besitzstand bei der Auslegung des Begriffs „Behinderung“ zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen. Da mit dem Ausweis in erster Linie darauf abgezielt wird, die Freizügigkeit von Menschen mit Behinderungen in der gesamten EU sicherzustellen und Beschränkungen zu verhindern, durch die andere damit verbundene Rechte eingeschränkt werden, ist es wünschenswert, Definitionen der Rechte, der Unterstützung und des Schutzes von Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, damit die Länder, die hinsichtlich des Rechtsansatzes des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hinterherhinken, diese Konzepte in ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften integrieren können.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) „persönliche Assistenzkraft“ eine Person, die Menschen mit Behinderungen begleitet oder unterstützt und nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten in dieser Funktion anerkannt ist,	d) „persönliche Assistenzkraft“ eine Person, die Menschen mit Behinderungen begleitet oder unterstützt und nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten in dieser Funktion anerkannt ist; ***diese Person verrichtet die***

Aufgaben des täglichen Lebens einer anderen Person, die dazu nicht in der Lage ist oder diese Hilfe benötigt, oder hilft ihr dabei. Ihr Ziel ist es, eine unabhängige Lebensführung zu fördern, die persönliche Autonomie zu unterstützen und das Leben in der Gemeinschaft zu erleichtern. Die Beziehung zwischen den beiden Personen ist vertraglicher Natur und muss so gestaltet sein, dass sie den vielfältigen zu erfüllenden Aufgaben entspricht.

Or. en

Begründung

Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass der Gesetzestext Definitionen enthält, um einen gemeinsamen Besitzstand bei der Auslegung des Begriffs „Behinderung" zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen. Da mit dem Ausweis in erster Linie darauf abgezielt wird, die Freizügigkeit von Menschen mit Behinderungen in der gesamten EU sicherzustellen und Beschränkungen zu verhindern, durch die andere damit verbundene Rechte eingeschränkt werden, ist es wünschenswert, Definitionen der Rechte, der Unterstützung und des Schutzes von Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, damit die Länder, die hinsichtlich des Rechtsansatzes des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hinterherhinken, diese Konzepte in ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften integrieren können.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) „Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen" besondere Konditionen, einschließlich finanzieller Art, oder eine differenzierte Behandlung in Bezug auf Hilfe und Unterstützung wie freier Zugang, ermäßigte Tarife oder vorrangiger Zugang, die Menschen mit Behinderungen und/oder gegebenenfalls ihrer nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten anerkannten Begleitung bzw. Unterstützung wie persönlichen	e) „Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen" besondere Konditionen, einschließlich finanzieller Art, oder eine differenzierte Behandlung in Bezug auf Hilfe und Unterstützung wie freier Zugang, ermäßigte Tarife oder vorrangiger Zugang, die Menschen mit Behinderungen und/oder gegebenenfalls ihrer nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten anerkannten Begleitung bzw. Unterstützung wie persönlichen

Assistenzkräften oder ***Assistenztieren*** geboten werden, sei es auf freiwilliger Basis oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen,	Assistenzkräften oder ***Assistenz- oder Blindenhunden*** geboten werden, sei es auf freiwilliger Basis oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen,

Or. en

Begründung

Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen sollten alle Rechte auf der gleichen Grundlage genießen wie andere. Dazu gehört, dass sie die Freizügigkeit ohne Hindernisse genießen können und die individuelle Unterstützung erhalten, die jeder Mensch benötigt.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unionsbürger sowie Familienangehörige von Unionsbürgern, deren Behindertenstatus von den zuständigen Behörden ihres Wohnsitzmitgliedstaats anerkannt wurde, indem ihnen sowie gegebenenfalls ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten, Gepflogenheiten und Verfahren eine Bescheinigung, ein Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument ausgestellt wurde,	a) Unionsbürger ***und in der Union ansässige Personen*** sowie Familienangehörige von Unionsbürgern ***und in der Union ansässigen Personen***, deren Behindertenstatus von den zuständigen Behörden ihres Wohnsitzmitgliedstaats anerkannt wurde, indem ihnen sowie gegebenenfalls ihren Begleit- bzw. Unterstützungspersonen wie persönlichen Assistenzkräften ***sowie Blinden- und Assistenzhunden*** im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten, Gepflogenheiten und Verfahren eine Bescheinigung, ein Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument ausgestellt wurde,

Or. en

Begründung

Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen sollten alle Rechte auf der gleichen Grundlage genießen wie andere. Dazu gehört, dass sie die Freizügigkeit ohne Hindernisse genießen können und die individuelle Unterstützung erhalten, die jeder Mensch benötigt.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Jede Person mit einer faktischen Behinderung im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat der EU als ihrem eigenen wohnt und dorthin versetzt wurde, auch wenn sie keinen von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat anerkannten Behindertenstatus hat.

Or. en

Begründung

Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen sollten alle Rechte auf der gleichen Grundlage genießen wie andere. Der Vorschlag stützt sich auf die Argumentation, dass alle Menschen mit Behinderungen, die unter das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fallen, gemäß Artikel 1 Absatz 1 vor jeglicher Art von Diskriminierung geschützt werden sollten. Es wäre widersprüchlich, wenn die EU diesen internationalen Vertrag ratifiziert hätte und gleichzeitig Rechtsvorschriften vorschlagen würde, durch die eine Diskriminierung eines großen Teils der Menschen mit Behinderungen zugelassen wird.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Menschen mit Behinderungen, die in einem Mitgliedstaat der EU internationalen Schutz genießen.

Or. en

Begründung

Die EU hat die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes in ihr eigenes Recht übernommen und das Konzept erweitert, indem sie neben den Flüchtlingen eine weitere Kategorie von Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz geschaffen hat, nämlich die Personen mit subsidiärem Schutzstatus.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) Unionsbürger, die über ein ärztliches Attest zur Diagnose einer Autismus-Spektrum-Störung verfügen, das von den mit öffentlichen Mitteln finanzierten Gesundheitsdiensten ausgestellt oder bestätigt wurde.

Or. en

Begründung

Many people with ASD in the EU receives a late diagnosis, without access to specialized support resources. Much of The disability assessment systems doesn't recognize autism, and it's not covered by this Directive; therefore many people with ASD do not have any disability certification, only a diagnosis, increasing, among others, isolation and exclusion. Intellectual disability is sometimes associated with ASD, but it isn't a defining part of it. This is recognized in the international classifications (DSM 5). The AM aims to comply with the provisions of resolution 2023/2728(RSP); Art. 6 and 7.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5– Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um alle Menschen mit Behinderungen, die Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises sind, als besonders vor Diskriminierung aufgrund einer

Behinderung geschützt anzuerkennen, mit dem daraus resultierenden Recht auf Zugang in der gesamten EU zu den Rechtsbehelfen und Mechanismen, die gegen Rechtsverletzungen und das Fehlen einer wirksamen Gleichbehandlung vorgesehen sind.

Or. en

Begründung

In diesem neuen Absatz wird die zwingende Notwendigkeit berücksichtigt, dass in der Richtlinie zumindest ein Mindestmaß konkreter Maßnahmen vorgesehen sein muss, um ihre Wirksamkeit zu verstärken, indem sie den Mitgliedstaaten als Leitlinie für ihr Handeln dient, um sicherzustellen, dass dieses im Einklang mit den Zielen der Richtlinie steht und somit dem Auftrag des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gerecht wird. Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen sollten alle Rechte auf der gleichen Grundlage genießen wie andere. Menschen mit Behinderungen können nur dann Freizügigkeit genießen, wenn der Behindertenstatus in allen EU-Mitgliedstaaten vollständig anerkannt ist.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Umfassen die Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen nach Absatz 1 dieses Artikels günstige Bedingungen für Begleit- oder Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte oder besondere Bedingungen für Assistenztiere, so werden diese günstigen oder besonderen Bedingungen der Begleitung bzw. Unterstützung des Inhabers eines Europäischen Behindertenausweises – ob persönliche Assistenzkraft oder ***Assistenztier*** – in gleichberechtigter Weise gewährt;	a) Umfassen die Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen nach Absatz 1 dieses Artikels günstige Bedingungen für Begleit- oder Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte oder besondere Bedingungen für Assistenztiere, so werden diese günstigen oder besonderen Bedingungen der Begleitung bzw. Unterstützung des Inhabers eines Europäischen Behindertenausweises – ob persönliche Assistenzkraft oder ***Blinden- und Assistenzhunde*** – in gleichberechtigter Weise gewährt;

Or. en

Begründung

Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen sollten alle Rechte auf der gleichen Grundlage genießen wie andere. Dazu gehört, dass sie die Freizügigkeit ohne Hindernisse genießen können und die individuelle Unterstützung erhalten, die jeder Mensch benötigt.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sind in Bezug auf die Parkbedingungen und Stellplätze nach Absatz 2 dieses Artikels günstige Bedingungen für Begleit- oder Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte vorgesehen, so werden diese günstigen Bedingungen den Begleit- oder Unterstützungspersonen des Inhabers des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen – wie persönlichen Assistenzkräften – in gleichberechtigter Weise gewährt.	b) sind in Bezug auf die Parkbedingungen und Stellplätze nach Absatz 2 dieses Artikels günstige Bedingungen für Begleit- oder Unterstützungspersonen wie persönliche Assistenzkräfte vorgesehen, so werden diese günstigen Bedingungen den Begleit- oder Unterstützungspersonen des Inhabers des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen – wie persönlichen Assistenzkräften – in gleichberechtigter Weise gewährt***, sofern sich der Ausweisinhaber im Fahrzeug befindet***.

Or. en

Begründung

A personal assistant of a person with disabilities performs or collaborates with them in every day tasks, Bearing in mind that the purpose of the provision of support or assistance isto promote independent living and the inclusion of people with disabilities in the community; it's essential that persons accompanying or assisting the holder of the European Parking Card are included. The aim of the regulation is not in itself to benefit the person accompanying or assisting the disabled person, so the legal provisions of this regulation are applicable as long as the card holder is in the vehicle.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5– Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Dienstleister müssen die folgenden Pflichten und Maßnahmen erfüllen:
	a) Die Dienstleister sind verpflichtet, Inhaber des Europäischen Behindertenausweises als besonders vor Diskriminierung aufgrund einer Behinderung geschützte Personen anzuerkennen, indem sie ihnen EU-weit das Recht auf Zugang zu den ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen und Mechanismen gegen Verletzungen ihrer Rechte zusichern.
	b) Die Dienstleister stellen sicher, dass ihre Dienstleistungen im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen erbracht werden.
	c) Die Dienstleister stellen die notwendigen Informationen im Einklang mit Anhang I bereit und erläutern, inwiefern ihre Dienstleistungen die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen. Diese Informationen werden der Öffentlichkeit in einer Form zur Verfügung gestellt, die für alle Menschen mit Behinderungen allgemein barrierefrei ist.
	d) Im Falle einer Nichteinhaltung ergreifen die Dienstleister die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Dienstleistung in Übereinstimmung mit den geltenden allgemeinen Barrierefreiheitsanforderungen zu bringen.

Or. en

Begründung

Mit diesem neuen Absatz wird darauf abgezielt, die Gefahr einer Verwässerung der Verantwortlichkeiten öffentlicher und privater Dienstleister und Anbieter von Aktivitäten zu vermeiden. Die durch den Text der Befugnis der Betreiber eingeräumte Vorrangstellung, die Einhaltung des gleichen Zugangs sicherzustellen, kann keine absolute sein. Der Vorschlag sollte zumindest eine Reihe von Mindestanforderungen an die Sorgfaltspflicht enthalten, um

ein homogenes System von Pflichten für Dienstleister in der gesamten EU sicherzustellen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ein von einem Mitgliedstaat ausgestellter Europäischer Behindertenausweis wird in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt.	2. Ein von einem Mitgliedstaat ausgestellter Europäischer Behindertenausweis wird in allen anderen Mitgliedstaaten ***und bei den Organen der Union*** anerkannt. ***Der Europäische Behindertenausweis wird mit allen nationalen Ausweisen oder Bescheinigungen zur Anerkennung von Behinderungen kompatibel sein.***

Or. en

Begründung

Die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Europäischen Behindertenausweise werden gegenseitig in allen Mitgliedstaaten und bei den Organen der Union anerkannt. Der Europäische Behindertenausweis wird mit allen nationalen Ausweisen oder Bescheinigungen zur Anerkennung von Behinderungen kompatibel sein.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der Europäische Behindertenausweis wird vom Wohnsitzmitgliedstaat ***direkt oder*** auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Seine Ausstellung und Verlängerung erfolgen innerhalb der Frist, die in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für die Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen	4. Der Europäische Behindertenausweis wird vom Wohnsitzmitgliedstaat auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. Seine Ausstellung und Verlängerung erfolgen innerhalb der Frist, die in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für die Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen oder anderen förmlichen Dokumenten zur Anerkennung

Dokumenten zur Anerkennung des Behindertenstatus einer Person mit Behinderungen festgelegt ist.	des Behindertenstatus einer Person mit Behinderungen festgelegt ist. ***Im Falle eines Wechsels des Wohnsitzlandes kann die Verlängerungsfrist um 6 bis 8 Monate verlängert werden.***

Or. en

Begründung

Der freiwillige Charakter des Europäischen Behindertenausweises sollte hervorgehoben werden. Menschen mit Behinderungen können selbst entscheiden, ob sie den Ausweis beantragen wollen, ohne gezwungen zu sein, den Ausweis zu besitzen, um eine Behinderung nachzuweisen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6– Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises (Erst- und Folgeausstellung) ist für den Antragsteller kostenlos.

Or. en

Begründung

Die Schaffung eines neuen Rechts sollte für Menschen mit Behinderungen nicht mit zusätzlichen Kosten, bürokratischem Aufwand oder unzumutbaren Verwaltungslasten verbunden sein. Zudem handelt es sich bei Menschen mit Behinderungen um eine in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht äußerst schutzbedürftige Bevölkerungsgruppe, die durch diese positive Maßnahme der Kostenfreiheit für die Ausstellung des Europäischen Behindertenausweises begünstigt werden sollte.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Der von einem Mitgliedstaat ausgestellte Europäische Behindertenausweis ist mindestens genauso lange gültig wie die Bescheinigung, der Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument zur Anerkennung des Behindertenstatus mit der längsten Gültigkeitsdauer, die/der/das der betreffenden Person von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats für dessen Hoheitsgebiet ausgestellt wurde.	6. Der von einem Mitgliedstaat ausgestellte Europäische Behindertenausweis ist mindestens genauso lange gültig wie die Bescheinigung, der Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument zur Anerkennung des Behindertenstatus mit der längsten Gültigkeitsdauer, die/der/das der betreffenden Person von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats für dessen Hoheitsgebiet ausgestellt wurde. ***Im Falle eines Wechsels des Wohnsitzlandes kann die Verlängerungsfrist um 6 bis 8 Monate verlängert werden.***

Or. en

Begründung

Durch die Gültigkeit und die gegenseitige Anerkennung werden Probleme im Hinblick auf einen möglichen „Schutzverlust“ aufgeworfen, wenn Bürgerinnen oder Bürger das Land ihres Wohnsitzes wechseln und das Antragsverfahren für einen nationalen Ausweis länger dauert als die Gültigkeit des vom ursprünglichen Mitgliedstaat ausgestellten europäischen Ausweises.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6– Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die allgemeine Barrierefreiheit muss während des gesamten Prozesses der Gestaltung, gegenseitigen Anerkennung, Ausstellung und Gültigkeit des Europäischen Behindertenausweises gegeben sein.

Or. en

Begründung

Sicherstellung der allgemeinen Barrierefreiheit. Gemäß dem in Artikel 9 des

Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen formulierten Auftrag sollte der Europäische Behindertenausweis dazu dienen, die Bereitstellung von Waren, Produkten und Dienstleistungen unter allgemein zugänglichen Bedingungen und in allgemein zugänglicher Form zu fördern. Der Europäische Behindertenausweis sollte auf einem materiellen und einem digitalen Medium ausgestellt werden, in beiden Fällen unter allgemein zugänglichen Bedingungen, einschließlich der Bedingungen für die kognitive Barrierefreiheit.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7b. Für den Fall, dass ein und dieselbe Person mit Behinderungen sowohl den Europäischen Behindertenausweis als auch den Parkausweis besitzt, werden flexible und einfache Formeln festgelegt, mit denen die gleiche materielle und/oder digitale Unterstützung ermöglicht wird, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu verhindern.

Or. en

Begründung

Mit dem Vorschlag wird darauf abgezielt, umständliche Doppelarbeit, Bürokratie und Verwaltungsaufwand, die nach unserer Auffassung durch neue zugängliche Technologien leicht verhindert werden können, zu vermeiden.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wird vom Wohnsitzmitgliedstaat auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. ***Er wird innerhalb einer***	4. Der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen wird vom Wohnsitzmitgliedstaat auf Antrag der Person mit Behinderungen ausgestellt oder verlängert. ***Durch die Einreichung des***

angemessenen Frist von maximal 60 Tagen ab dem Tag der Antragstellung ***ausgestellt oder verlängert***.	***Antrags auf Erneuerung des Parkausweises innerhalb der in den geltenden staatlichen Vorschriften vorgesehenen Frist wird die Gültigkeit des zuvor ausgestellten Parkausweises bis zum Abschluss des Verfahrens verlängert. Wird der Antrag innerhalb von 90 Kalendertagen nach Ablauf der Gültigkeit des zuletzt ausgestellten Ausweises eingereicht, so gilt der Ausweis bis zum Abschluss des entsprechenden Verlängerungsverfahrens als weiterhin gültig.***

Or. en

Begründung

Wir möchten betonen, dass es wichtig ist, dass die Gültigkeit und Anerkennung des Europäischen Behindertenausweises nicht von Verlängerungsverfahren abhängig gemacht wird, die zu Situationen des rechtlichen Schutzverlusts für Menschen mit Behinderungen führen könnten.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9– Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Zudem sollten die Organe der EU fortlaufend Informationen und Schulungen zum Europäischen Behindertenausweis verbreiten, und zwar durch aufeinander folgende Schulungs- und Sensibilisierungskampagnen zu seiner Verwendung und in Formaten, durch die die allgemeine Barrierefreiheit sichergestellt wird, sowie unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Vertreterorganisationen. In diesen Informationen sollte deutlich auf den freiwilligen Charakter des Ausweises hingewiesen werden. Zu diesem Zweck sollten in der Union spezielle Finanzierungslinien zur Verfügung

gestellt werden.

Or. en

Begründung

Die Organe der EU selbst, insbesondere die Europäische Kommission, sollten sich aktiv an der Bereitstellung von Informationen über dieses unverzichtbare Instrument zur Sicherstellung der Freizügigkeit in der Union beteiligen, indem sie für seine allgemeine Barrierefreiheit sorgen. Durch diese Kampagnen wird dazu beigetragen, die Akzeptanz und den Bekanntheitsgrad der Ausweise zu erhöhen. Ferner halten wir Schulungsprogramme für Dienstleister in der gesamten EU für unerlässlich, um sicherzustellen, dass angemessene Dienstleistungen angeboten werden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9– Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Zur Schaffung eines zentralen Informationssystems auf EU-Ebene wäre es notwendig, eine Website einzurichten, die alle Informationen über den Europäischen Behindertenausweis oder den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen und gegebenenfalls über die Antragstellung in einem allgemein zugänglichen Format in allen Sprachen der Europäischen Union, einschließlich Gebärdensprache, Leichter Sprache sowie alternativer und unterstützender Kommunikationsmittel enthält.

Or. en

Begründung

Durch die Schaffung eines zentralen Informationssystems auf EU-Ebene, in dem die relevanten Daten der Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises gespeichert werden, wird es den Dienstleistern in allen Mitgliedstaaten ermöglicht, problemlos die Echtheit des Ausweises zu überprüfen und auf die Informationen zuzugreifen, die für die Bereitstellung geeigneter Dienstleistungen erforderlich sind. Ferner könnte dieses System eine Echtzeit-Benachrichtigungsfunktion umfassen, um die Gültigkeit der Ausweise zu aktualisieren und ihre aktuelle und sichere Verwendung in der gesamten Europäischen Union sicherzustellen.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7b. Vertreterorganisationen von Menschen mit Behinderungen sollten in den gesamten Prozess der Entwicklung, Planung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung einbezogen werden.

Or. en

Begründung

Ziviler Dialog. Dieser Vorschlag ist durch den im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankerten Grundsatz des zivilen Dialogs und der Mitbestimmung gerechtfertigt. Die organisierte Zivilgesellschaft der Menschen mit Behinderungen spielt im gesamten Gesetzgebungsverfahren, das zur Umsetzung der Norm führt, eine Schlüsselrolle. Die Organisationen der Zivilgesellschaft bringen ihr Fachwissen ein und vertreten die Interessen von Menschen mit Behinderungen in diesem Verfahren.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Bestimmungen, wonach Menschen mit Behinderungen gemäß dem nationalen Recht vor Gericht oder bei den zuständigen Verwaltungsbehörden gegen Verletzungen der Rechte, die ihnen nach dieser Richtlinie und nach nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zustehen, vorgehen können;	a) Bestimmungen, wonach Menschen mit Behinderungen ***und ihre Vertreterorganisationen*** gemäß dem nationalen Recht vor Gericht oder bei den zuständigen Verwaltungsbehörden gegen Verletzungen der Rechte, die ihnen nach dieser Richtlinie und nach nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zustehen, vorgehen können;

Or. en

Begründung

Ziviler Dialog. Dieser Vorschlag ist durch den im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankerten Grundsatz des zivilen Dialogs und der Mitbestimmung gerechtfertigt. Die organisierte Zivilgesellschaft der Menschen mit Behinderungen spielt im gesamten Gesetzgebungsverfahren, das zur Umsetzung der Norm führt, eine Schlüsselrolle. Die Organisationen der Zivilgesellschaft bringen ihr Fachwissen ein und vertreten die Interessen von Menschen mit Behinderungen in diesem Verfahren.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13– Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Es sollte eine Behörde eingerichtet werden, die einen institutionellen Mechanismus zur Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung, Überwachung und Bewertung des Europäischen Behindertenausweises schafft.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag basiert auf der Notwendigkeit, eine effektive Anwendung der Norm sicherzustellen, wozu es unserer Meinung nach unerlässlich ist, eine Politik zur Einhaltung der Vorschriften und einen institutionellen Mechanismus zur Überwachung und Kontrolle der Einhaltung sowie eine Struktur zur Kanalisierung von Anregungen und Beschwerden der Nutzer vorzusehen. Die Europäische Kommission sollte die Umsetzung der Norm ständig überwachen und regelmäßig Bewertungen ihrer Wirksamkeit vornehmen. Dadurch können die erforderlichen Anpassungen vorgenommen und die Vorteile für Menschen mit Behinderungen in der EU sichergestellt werden.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Sie wenden diese Vorschriften ab	2. Sie wenden diese Vorschriften ab

dem T.M.JJJJ [***30*** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] an.	dem T.M.JJJJ [***20*** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] an.

Or. en

Begründung

Es handelt sich hierbei unseres Erachtens um eine wesentliche Vorschrift zur Sicherstellung der Rechte von Menschen mit Behinderungen als Unionsbürger, die, nachdem alle nach europäischem Recht erforderlichen Formalitäten abgeschlossen sind, so schnell wie möglich angewandt werden sollte.